

Satzung des Vereins „Re-bonding“ – Stand 29.8.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Re-bonding“. Er hat seinen Sitz in 86424 Dinkelscherben.

Der Verein soll später ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist allgemein:

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
2. die Förderung der Altenhilfe
3. die Förderung der Hilfe für Behinderte
4. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Alte, behinderte und auf mobile Hilfe angewiesene Menschen und solche, die aus körperlichen, geistigen oder seelischen Zuständen nicht in der Lage sind, ausreichend Kontakte, Berührung und Nähe zu erfahren, leiden oft an Einsamkeit, die bei längerem Anhalten neben dem Leid an sich in der Folge auch Depressionen und sogar Suizidalität bewirken kann.
Der Verein soll dem elementaren Bedürfnis des Menschen nach Gesehen- und Gehört-Werden, nach Berührung und Nähe Raum geben und so seelische und leibliche Einsamkeit mit verhindern helfen; respekt- und liebevolle Berührung sowie achtsamer Körperkontakt sollen angeboten, angeregt und gefördert werden.
2. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf der Art der Vermittlung von Körperkontakt und Berührung liegen: Unter Ausschluss sexueller Handlungen oder Intentionen sollen Berührungen selbstlos und ganz nach den Wünschen und Bedürfnissen der Klienten, achtsam, würdigend und freilassend gegeben bzw. angeleitet werden. Ein Ethik-Kodex soll dafür formuliert und ständig aktualisiert werden, ebenso Angebote von Supervision oder Intervision für aktive Mitglieder.
3. Die aktiven Vereinsmitglieder können selbst Berührung anbieten oder andere Menschen in Gruppen oder Workshops dazu anleiten.
4. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Räumlichkeiten anmieten, in denen Gelegenheit ist, Berührungen ungestört auszutauschen. Die Berührungen können aber auch in den jeweiligen Räumlichkeiten der Klienten oder ggf. in deren Institutionen wie Altenheimen, Behindertenheimen, Pflegeeinrichtungen, Selbsthilfegruppen o.ä. stattfinden.
5. Ggf. können zu reiner Berührungs-Arbeit auch andere, etwa spielerische, musik- bzw. tanztherapeutische Aktivitäten einbezogen werden.
6. Eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung kann angestrebt werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsausschluss

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an andere, anerkannt gemeinnützige Vereine oder Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen oder auch ggf. juristischen Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft sofort.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat – insbesondere bei Verstößen gegen den Ethik-Kodex des Vereins. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den Ausschluss androhen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen, ebenfalls schriftlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen, um über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus satzungsgemäß durchgeführten Klienten-Betreuungen, Kursen, Workshops und/oder Veranstaltungen, ggf. auch Spenden oder Sponsorengeldern.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und bis zu 3 Beisitzern, wobei die Ämter Schriftführer/in oder Kassierer/in auch jeweils von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in ausgeführt werden können (nur bis zur doppelten Amtsführung).
2. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertritt jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
5. Vorstandssitzungen sind i.d.R. mindestens eine Woche vorher anzukündigen.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder durch Nutzung digitaler Medien gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Beschlüsse müssen mit Ort und Zeit sowie den Namen der Teilnehmer protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Nach neuer Rechtslage können Mitgliederversammlungen auch per Online-Chat bzw. als Hybrid-Versammlung mit anwesenden und zugeschalteten Mitgliedern abgehalten werden.
3. Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt ein Antrag als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche und ggf. geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von der/dem ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Vorstands.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - i) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - j) Entscheidungen über Satzungsänderungen – mit der Ausnahme: Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.
 - k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§12. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die die Hälfte aller

Vereinsmitglieder repräsentiert. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.8.2023 beschlossen.